




PLAN-HAIV-40V

Blumenstr. 28 b
80331 München

Sachbearbeitung:


plan.ha4-lbk-team40v@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
19.04.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
PLAN HAIV/40V

Datum
30.04.2020

Baugenehmigung Erwin-Schleich-Straße
Antrag aus Umweltinformationsgesetz UIG

Sehr geehrte

das Bayerische Umweltinformationsgesetz BayUIG verpflichtet Behörden zur Zugänglichmachung der umweltinformationsrelevanten Unterlagen, die der Behörde selbst vorliegen bzw. für sie bereit gehalten werden. Nicht damit verbunden ist die Verpflichtung, die betreffenden Unterlagen zu erzeugen oder von anderen juristischen Personen zu besorgen.

Wie bereits mitgeteilt, bestanden keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen artenrechtlicher Verstöße durch das Bauvorhaben, so dass die Bauherrin nicht dazu verpflichtet war, der UNB oder LBK im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens diesbezügliche Gutachten vorzulegen. Dementsprechend waren sie auch nicht „bereit gehalten“ im Sinne des BayUIG. Daran ändert sich nichts dadurch, dass die Bauherrin GEWOFAG als Antragstellerin am Verfahren beteiligt ist.

Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob im Rahmen des behördlichen Verfahrens Unterlagen verlangt oder bereit gehalten bzw. vorhanden sind, die umweltrelevante Informationen beinhalten.

Ich darf Sie daher erneut um Verständnis darum bitten, dass wir nur diejenigen Unterlagen zur Verfügung stellen können, über die wir verfügen oder die für uns in Erfüllung des zugrunde liegenden behördlichen Handelns bereit gehalten werden müssen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.